

II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Erlassen am 30. November 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998² wird wie folgt geändert:

c) Kostenträger 1. bei Kinder- und Jugendheimen

Art. 43. Soweit keine anderen gesetzlichen Kostenträger herangezogen werden können, übernimmt die zuständige politische Gemeinde bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim:

- a) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen;
- b) **zwei Drittel** der Leistungsabgeltung.

Der Staat trägt die verbleibenden Kosten.

Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach **der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**³.

II.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983⁴ wird wie folgt geändert:

Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung

Art. 53ter (neu). **Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim entrichtet die zuständige politische Gemeinde der Schulgemeinde am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.**

Bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein ausserkantonales Kinder- und Jugendheim entspricht das zu entrichtende Schulgeld den tatsächlichen Kosten, höchstens aber dem Durchschnitt der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule im Kanton St.Gallen nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007⁵.

¹ ABI 2011, 1614 ff.

² sGS 381.1.

³ SR 312.1.

⁴ sGS 213.1.

⁵ sGS 813.1.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun